

in den gegenwärtigen rechtsauffassungen bekommen bei unfällen grundsätzlich kinder recht. wo im fall der beteiligung eines erwachsenen dieser unrecht haben kann: kommt ein pkw überraschend aus einer ausfahrt, ist der pkw im fall des kindes im unrecht und im fall des erwachsenen im recht. alle verkehrsteilnehmer müssen kinder als ungeeignet wahrnehmen und gleichzeitig bevorzugen. die gegenseitige rücksicht im paragrafen 1 der stvo kann bei kindern nicht angewendet werden, weil sie nicht rück-



sichtsfähig sind! dies gilt auch für behinderte. dies gilt auch für kranke jeder art. dies gilt auch für alte bürger. dies gilt auch für ausgehungerte obdachlose. dies gilt auch für aso-

ziale (abwertend: die gesellschaft schädigend) und „asoziale“ (unfähig zum leben in der gemeinschaft). dies gilt auch für betrunkene. für einfache, wenig einsichtsfähige und wenig gebildete erwachsene muss dies auch gelten, wenn die blinde gleichstellung aller erwachsenen aufgehoben



das  
1.  
gers  
nen.  
gers



wird.  
heißt:

die mündigkeit des deutschen bür-  
ist nicht nur die des erwachse-  
die mündigkeit des deutschen bür-  
ist die einer bereits erhöhten

stufe von auffassung und bildung (Merkel). 2. die mündigkeit des verkehrsteilnehmers ist nicht nur die des erwachsenen. die mündigkeit des verkehrsteilnehmers ist die einer erhöhten stufe von auffassung und bildung. 3. ist wieder die rück-



keitsfähigkeit (auch bei erwachsenen) kindern sieht welche sind, welche sind.

man oft an, dass sie und behinderten sieht man oft an, dass sie erwachsenen, die unter dem höheren niveau liegen, sieht man dies seltener an. diese erwachsenen müssen demnach eine plakette tragen, die dem "1" der lastkraftwagen fahren übenden in österreich ähnlich ist. statt mündigkeit kann auch ein anderer begriff genommen werden, zum beispiel hauptniveau und nebenniveau.

